

Mietbedingungen Privatboote 2021

Verpflichtungen Mieter; Der Mieter ist verpflichtet: **1.** Die geschuldete Miet- und Kautionssumme (€150,00), beziehungsweise die Rücktrittskosten zu begleichen, auch wenn er das Fahrzeug nicht oder nur für einen Teil der Mietperiode nutzt; **2.** Das Fahrzeug wie ein sorgfältiger Schiffer, entsprechend seines Schifferpatents zu nutzt; **3.** Die Weisungen des Vermieters einzuhalten; **4.** Das Fahrzeug nicht durch Dritte nutzen zu lassen oder an Dritte zu vermieten; **5.** Das Fahrzeug rechtzeitig (wie in diesem Abkommen abgesprochen) und im selben Zustand wie zu Anfang der Mietperiode – ausgenommen normaler Verschleiß – beim Vermieter abzugeben. Der Mieter ist immer der Schiffsführer.

Kaution: Am Anfang der Mietperiode zahlt der Mieter dem Vermieter eine Kaution. Dieser Betrag wird vom Vermieter, ohne Einbehaltung von Bearbeitungsgebühren oder ähnliche, an der Mieter zurückbezahlt werden unter Abzug dessen, was der Mieter dem Vermieter noch schuldet.

Rücktritt Mieter: **1.** Der Mieter muss seinen Rücktritt schriftlich, vorzugsweise per Einschreiben, mitteilen; **2.** Bei Rücktritt bis zu 3 Tagen vor Mietbeginn ist der Mieter keine Rücktrittskosten schuldig; **3.** Bei Rücktritt von weniger als 3 Tagen vor Mietbeginn wird der Mietpreis zu 100% berechnet.

Nichteinhaltung: **1.** Kommt einer der Parteien seinen Verpflichtungen nicht nach, dann hat die andere Partei das Recht, um den Vertrag ganz oder Teilweise aufzulösen, es sei denn, der Grund ist von besonderer Art oder geringfügig. Bei Auflösung besteht außerdem Anspruch auf eine Vergütung eines eventuellen Schadens, wenn die Nichteinhaltung dem anderen angerechnet werden kann. Wenn die Ferien durch die Nichteinhaltung ganz oder teilweise verdorben sind, kann der Mieter hierfür eine Schadensvergütung fordern; **2.** Bringt der Mieter das Fahrzeug später als vereinbart zurück, dann hat er Vermieter Recht auf 100% der Mietsumme und Vergütung des dadurch entstandenen dann wird der Mieter für der Wert des gemieteten Bootes und alle damit verbundenen Kosten haftbar gemacht.

Schaden: **1.** Bei Diebstahl, Beschlagnahme oder ansehnlicher Beschädigung des Fahrzeuges, Inventars und Zubehörs hakt der Mieter Rücksprache mit dem Vermieter. Der Mieter hält sich an die Weisungen des Vermieters; **2.** Der Mieter haftet für während der Mietperiode entstandenen Schäden und damit zusammenhängen Abschlepp- und Bergungskosten, es sei denn, dass der Schaden durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist, der infolge dieses Vertrages versichert sein musste.

Dieser Betrag hat maximal die Höhe der Selbstbeteiligung. Im Schadensfall verfällt die Kaution in Höhe von €150,00 unabhängig von der Höhe des Schadens.

Der Mieter bewahrt den Vermieter von allen Bussen, Transaktionen und administrativen Sanktionen o.ä. die dem Vermieten in dieser Sache während der Mietperiode durch den Mieter und/ oder den Schiffsführer und/ oder begleitenden Passagieren begangene Verbrechen und Übertretungen auferlegt werden könnten. Darüber hinaus bewahrt der Mieter den Vermieter, und insofern möglich auch Externe, vor dem vollständigen Verantwortung und Haftung.

Wird das Material eher zurückgebracht, findet keine Erstattung des Mietpreises statt.

Anwendbares Recht und Streitbeilegung: Für diesen Vertrag gilt die niederländische Rechtsprechung. Ausschließlich niederländische Richter sind befugt, sich mit dem Rechtsstreit zu befassen. Falls in dieser Sache eine Rechtsinstanz befugt ist, kann der Streit auch bei dieser Instanz vorgelegt werden.